

E-VERGABE – LANGSAM WIRD ES ERNST

VERPFLICHTUNG ZUR E-VERGABE WIRD TEILWEISE ZUM STOLPERSTEIN

Die Richtlinie 2014/24/EU bringt maßgebliche Änderungen für Vergabeverfahren. Diese betreffen u. a. die e-Vergabe, die grundsätzlich verpflichtend wird. Die Umsetzung durch das neue Bundesvergabegesetz erfolgt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2018. Die bisherige Praxis zeigt bereits, dass die richtlinienkonforme vollelektronische Abwicklung von Vergabeverfahren auch neue Probleme mit sich bringen kann:

AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN

LVwG Steiermark, 23.1.2017, LVwG 45.16-3476/2016, LVwG 44.16-3475/2016:

Die Auftraggeberin wollte ein einstufiges Verhandlungsverfahren zur Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen führen. Im e-Vergabe-Portal war jedoch **nur die Auswahl eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens oder eines offenen Verfahrens gegeben**. Die Auftraggeberin wählte das offene Verfahren und führte zusätzlich bei den Bemerkungen an, dass das Verfahren "angelehnt an die Bestimmungen des BVergG bezüglich eines einstufigen Verhandlungsverfahrens" durchgeführt wird. Die spätere Zuschlagsentscheidung wurde mit den Argumenten bekämpft, die Auftraggeberin habe unzulässigerweise von einem offenen Verfahren in ein Verhandlungsverfahren gewechselt. Letztlich folgte das Gericht den Argumenten der Auftraggeberin:

- **Aus der Sicht eines durchschnittlich fachkundigen Bieters war das Verfahren als einstufiges Verhandlungsverfahren zu verstehen.**

LVwG Niederösterreich 25.10.2016, LVwG-VG-1/002-2016:

Eine Bieterin wurde im Vergabeverfahren elektronisch zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach Ablauf der Angebotsfrist teilte die Auftraggeberin der Bieterin mit, dass diese kein Angebot abgegeben habe. Die Bieterin hatte **zwar den Button "Angebot abgeben" gedrückt, es jedoch verabsäumt, die Angebotsabgabe mit dem Button "Ja" zu bestätigen**. Die Bieterin bekämpfte die Entscheidung der Auftraggeberin als vermeintliche Nichtzulassung zur Teilnahme oder als Ausscheidensentscheidung. Das Gericht folgte der Sichtweise der Antragstellerin nicht:

- **Die Antragstellerin hat kein Angebot abgegeben.**

RISIKEN FÜR BEIDE SEITEN

Die genannten Entscheidungen zeigen, dass bei der e-Vergabe für alle Beteiligten Vorsicht geboten ist. **In der Praxis wird den neuen technischen Anwendungen, die auch viele Vorteile bringen, teilweise zu unreflektiert vertraut**. Teilweise erwiesen sich etwa von e-Vergabepattformen automatisch erstellte Entwürfe für Zuschlagsentscheidungen als anfechtbar, weil sie gesetzlichen Formalvoraussetzungen nicht entsprachen.

Die Probleme betreffen zunächst vorrangig Auftraggeber, die, unabhängig von der jeweils gewählten e-Vergabe-Lösung, ein vergaberechtskonformes Verfahren sicherzustellen haben. Faktisch sind jedoch oft Bieter die Leidtragenden von "Kinderkrankheiten" im Rahmen der e-Vergabe. Beiden Seiten ist daher zu empfehlen, in allen Phasen eines Vergabeverfahrens Vorsicht walten zu lassen:

- Bieter ist konkret zu raten, **Fristen in e-Vergabeverfahren möglichst nicht "auszureizen"** und Teilnahmeanträge und Angebote frühzeitig hochzuladen, um eine Reserve bei allfälligen technischen Problemen und Unklarheiten zu haben.
- Auftraggeber sollten sich auf vermeintliche "Susi-Sorglos-Pakete" von E-Vergabeanbietern nicht blind verlassen. **Letztlich bleibt die Verantwortung für eine rechtskonforme und fehlerfreie Verfahrensabwicklung im Bereich des Auftraggebers.**

Das spezialisierte Vergaberechtsteam von WOLF THEISS steht Ihnen bei sämtlichen Fragen und Problemstellung im Zusammenhang mit e-Vergabe gerne unkompliziert zur Verfügung.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:



Manfred Essletzbichler

Partner

manfred.essletzbichler@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5350



Sebastian Oberzaucher

Partner

sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5352



Silvia Feßl

Partner

silvia.fessel@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5351



Johann Hwezda

Rechtsanwalt

johann.hwezda@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5621

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com